



Satzung nach § 8 LadÖG (verkaufsoffene Sonntage)
der Gemeindeverwaltung Großrinderfeld
über das Offenhalten von Verkaufsstellen

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Großrinderfeld in der öffentlichen Sitzung am 7. Mai 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 12 LadÖG dürfen aus Anlass der „Straßenkerwe mit Bauernmarkt“ in der Gemeinde Großrinderfeld, Ortsteil Großrinderfeld, die Verkaufsstellen am Sonntag, den 6. Oktober 2024 jeweils in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2 Schutz der Arbeitnehmer

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 LadÖG zu beachten.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. des § 15 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) LadÖG handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heilungsregelung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Großrinderfeld, 7. Mai 2024

Johannes Leibold
Bürgermeister

